

Beispiel

Mustervereinbarung für die Zusammenarbeit

Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe Beistandschaft mit der Arbeitsgruppe Unterhaltsvorschuss

Informationsaustausch

- Gegenseitiger Informationsaustausch ist unabdingbar (Wohnortwechsel, Kontoverbindung, Familienstand, Ausbildung, Aufenthaltswechsel des Kindes, Betreuungsanteile).
- Besteht ein vollstreckbarer Unterhaltstitel für das mdj. Kind wird jeweils der Gesamtrückstand vom Beistand geltend gemacht! Dabei ist es nicht relevant ob es sich um einen Privatanspruch des Kindes oder um öffentliche Leistungen handelt. Bei Vollstreckungsmaßnahmen ist eine treuhänderische Rückübertragung unabdingbar.
- Verzieht das mdj. Kind in ein anderes Bundesland, ist der Titel an UV zu reichen, damit ein Teiltitel geschaffen werden kann.
- Sind unterhaltsverpflichtete Elternteile im ALG II Bezug, kann nach erfolgter Absprache mit UV von einer Vollstreckung abgesehen werden (§ 7a UVG), ob gegebenenfalls ein Teiltitel geschaffen werden soll, prüft der UV Bearbeitende.
- Sind unterhaltsverpflichtete Elternteile auf Grund einer Krankheit, niedrigen Einkommens, Sozialhilfebezug(SGBXII) nicht leistungsfähig, sind Absprachen zwischen UV Bearbeitenden und Beistand zu treffen, u.a. um das weitere Vorgehen bezogen auf die Unterbrechung der Verjährung abzusprechen. Auch hier erfolgt die Prüfung zur Schaffung eines Teiltitels.
- Unbedingt ist der Schuldner innerhalb von 12 Monaten durch den Beistand auf seine Rückstände hinzuweisen (Verwirkung). Sinnvoll wäre hier, dass dem Schuldner mitgeteilt wird, dass die bestehenden Rückstände auch Forderungen des Landes beinhalten.
- Der Vordruck zur Verjährungsunterbrechung ist durch den Beistand vollständig und nachvollziehbar auszufüllen.
- Bei laufenden UV Zahlungen wird der Dauerauftrag monatlich auf das UV-Konto gebucht, egal ob es sich um Beträge, die durch Abzweigung, Pfändungen oder Einzahlungen des Verpflichteten eingehen, handelt.
- Zahlt der Unterhaltsverpflichtete regelmäßig den UV Betrag, ergeht die Information an den UV Bearbeitenden und UV ist zu stoppen
- Wird das Kind demnächst volljährig und der Beistand hat Pfändungsmaßnahmen über die Gesamtschuld anhängig, ist der UV Bearbeitende über den Sachstand zu informieren, dieser ist verpflichtet, über die bestehende Restschuld des Landes einen Teiltitel zu schaffen, der Drittschuldner ist über die Volljährigkeit des Kindes und der Beendigung der Pfändungsmaßnahmen durch den Beistand zu informieren.

Titelschaffung

- Der Beistand ist verpflichtet, beim Vorliegen der Voraussetzungen einen Titel zu schaffen und diesen in Kopie der UV-Akte zu reichen. Ist eine Titulierung nicht möglich, wird die UV-Stelle ausführlich über die Gründe informiert. Gibt der Unterhaltsverpflichtete keine Auskunft über sein Einkommen bzw. besteht keine Leistungsfähigkeit prüft der Beistand nach geltender Rechtsprechung unter Berücksichtigung der individuellen Lebensverhältnisse, ob ein Unterhaltstitel zu schaffen ist. Auch in diesem Fall ist die Vorlage einer treuhänderischen Rückübertragung unabdingbar.
- Liegt durch die UV-Stelle eine Inverzugsetzung über den UV Betrag vor, wird der Beistand informiert. Bei Titelschaffung durch den Beistand ist der Zeitraum ab Inverzugsetzung der UV Stelle in Höhe der erbrachten Leistung relevant.
- Bei einem Herabsetzungsbegehren des Schuldners entscheidet der Beistand und informiert unverzüglich den UV-Bearbeitenden, es erfolgt eine Sollkorrektur.
- Bei Stundungen/ Ratenzahlungen der Unterhaltsrückstände sowie der laufenden Zahlungen informieren sich die Bearbeitenden gegenseitig. Hierbei ist zu beachten, dass der laufende Unterhalt immer vorrangig zu behandeln ist.
- Erfolgt durch die UV Stelle ein Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt wird der Beistand informiert, ebenso über die eingegangenen Beträge.
- Der Beistand erhält von dem UV Bearbeitenden bei Bedarf und bei Leistungseinstellung eine Erstattungs- und Leistungsaufstellung
- Bei einer Vaterschaftsfeststellung ohne Unterhaltsfestlegung, ist der UV Bearbeiter zu informieren und Gründe dafür sind zu benennen